



FACHBEREICH **Beihilfe**

THEMATIK **Beihilfeanspruch politischer Beamtinnen und Beamter**

Sehr geehrte Beihilfeberechtigte, sehr geehrter Beihilfeberechtigter,

die Beihilfestellen im Bundesverwaltungsamt informieren Sie über Ihren Beihilfeanspruch als politische Beamtin bzw. politischen Beamten, insbesondere bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

1. Was gilt für aktive politische Beamtinnen und Beamte?

Aufgrund des Bezugs von Dienstbezügen besteht während des aktiven Beamtenverhältnisses ein Anspruch auf Beihilfe. Der Bemessungssatz beträgt 50 Prozent.

2. Was gilt für politische Beamtinnen und Beamte im regulären Ruhestand?

Es besteht ein Beihilfeanspruch als Versorgungsempfängerin bzw. Versorgungsempfänger mit einem Bemessungssatz von 70 Prozent.

3. Was gilt für einstweilig in den Ruhestand versetzte politische Beamtinnen und Beamte?

Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand muss unterschieden werden, ob

a) ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht:

Für den Zeitraum der Weitergewährung der Besoldung (§ 4 Bundesbesoldungsgesetz) besteht ein Anspruch auf Beihilfe mit einem Bemessungssatz von 50 Prozent.

Bei dem sich anschließenden Anspruch auf erhöhtem Ruhegehalt (§ 14 Abs. 6 Beamtenversorgungsgesetz) sowie auf regulärem Ruhegehalt wird eine Beihilfe zum Bemessungssatz von 70 Prozent gewährt. Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.

b) kein Anspruch auf Ruhegehalt besteht:

Für den Zeitraum der Weitergewährung der Besoldung besteht ein Anspruch auf Beihilfe mit einem Bemessungssatz von 50 Prozent.

Danach wird ein Übergangsgeld (§ 47a Beamtenversorgungsgesetz) geleistet, welches einen Anspruch auf Beihilfe begründet. Der Bemessungssatz beträgt währenddessen 70 Prozent. Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden.

Nach Auslaufen des Übergangsgeldes besteht kein Anspruch mehr auf Beihilfe.

4. Was ist unbedingt zu beachten?

Bitte passen Sie bei jeder Änderung des Bemessungssatzes oder bei Erlöschen des Beihilfeanspruchs den Tarif Ihrer Restkostenversicherung der privaten Krankenversicherung an.

Das Ende des Bezugs von Übergangsgeld teilen Sie bitte Ihrer Beihilfestelle mit.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Beihilfestellen unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Beihilfestellen

im Bundesverwaltungsamt